

Landkreis Osterholz

Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentliche Bekanntmachung

Für die **Errichtung einer Windenergieanlage** auf dem **Flurstück 11, Flur 1 der Gemarkung Hellingst, Gemeinde Holste** liegt mir ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vor (Aktenzeichen 63-2692-19). Die beantragte Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 E2 mit einer Nennleistung von 4.200 kW. Die Nabenhöhe beträgt 131 m bei einem Rotordurchmesser von 138 m und einer Gesamthöhe der Anlage von 200 m über der Geländeoberfläche.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck.

Für Windenergieanlagen ist grundsätzlich die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Der Vorhabenträger hat die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Somit ist statt eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a i. V. m. Nr. 1.6.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)).

Die für die UVP erforderlichen Unterlagen liegen beim Landkreis Osterholz vor und werden zusammen mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt (§ 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

Die Auslegung von Unterlagen kann durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ersetzt werden (§ 3 i.V.m. § 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Die Vorhaben werden hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (§ 6 UVPG) können eingesehen werden **vom 07.03.2022 bis 06.04.2022**

auf der Internetseite des Landkreis Osterholz unter:

www.landkreis-osterholz.de/WPHolste

Zusätzlich können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung beim Landkreis Osterholz eingesehen werden.

Landkreis Osterholz

Bauordnungsamt, Kreishaus II

Am Osterholze 2a

montags und donnerstags von 8.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

dienstags von 8.00 - 18.00 Uhr

mittwochs und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen: Tel. 04791 / 930-3126

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **07.03.2022 bis einschließlich 20.04.2022** schriftlich beim Landkreis Osterholz oder bei der Samtgemeinde Hambergen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, müssen auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines

Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt (§ 17 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können vom Landkreis Osterholz unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der Landkreis Osterholz nach Ermessen, ob er die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, öffentlich erörtert.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 7 und 8 BImSchG).

Diese Entscheidung gebe ich hiermit öffentlich bekannt (§ 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG).

Osterholz-Scharmbeck, den 24.02.2022

Der Landrat
Bernd Lütjen